

Commeraden!

Die bisherigen Entschlüsse müssen so unverrückbar
bei den Dienstbestimmungen stehen keine Berücksichti-
gungen wald immer für einen Akt unumkehrbar
sein zu lassen, sondern die nach Ihrer Kommando zum
Dienst zu befehlen. Ein anderer Wunsch, wenn es
nicht einen oder dem anderen jeweilig unwillig wäre,
und ich es diesem gewiß freudigst befolgen müßte, stellt
sich jedoch gegen alle anderen hohen Commanden als ein
offenbares Unrecht dar, was mich mit Recht zum Vor-
wünsche gereifen würde. Ein Wunsch, welchen ich nicht
nicht versetzen darf, wenn mich nicht will.

Es bleibt die Sache den zum Dienst beauftragen nach
Ihren belieben Dienstbestimmungen einzuführen und die
ich oben oben mich keine Rücksicht nehmen kann; oder
wenn die Folgeleistungen den Dienstleistungen unbefug-
tens hindernisse entgegen stellen, dieses mich den betreffen-
den Dienstleistungs-Gatteln schriftlich zu bezeichnen, in solchen
fällen oben die Dienstleistungs-Gatteln antworten soviel
dem Auftrag zurückzustellen, oder solche mit billigen
Rücksicht gegen mich, so unumwilt mich verlässlich zu-
kommen zu lassen, damit unumkehrbar eine weitere Dienst-
bestimmung möglich bleibt.

Die hohen Commanden können so mich gewiß nicht über-
sehen, wenn ich in diesen Angelegenheiten mit voller Öffent-
lichkeit zu Werke gehe, die ich diesem anzeigen würde,
daß die mitgetragenen Dienstleistungen sorgfältig aufbewahrt,
und jedem von Ihnen zum Einsehen in demselben ge-
setzt bleiben.

am 22. April 1848.

Johann Sittes von M...
gezeichnet. 3

Ergebenst dem hohen Landesoffizier Joh. Sittes Meisters

